



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. November 2021
(OR. en)

14212/21

LIMITE

COPEN 409
JAI 1280
CYBER 305
JAIEX 127
ENFOPOL 461
TELECOM 427
DATAPROTECT 265
EJUSTICE 101
MI 875
CODEC 1520

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0108(COD)**

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Verordnung über Europäische Herausgabebeanordnungen und
Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel
– Fortschrittsbericht

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Fortschrittsbericht über die Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel.

Einleitung

Aufbauend auf den Erfolgen des portugiesischen Vorsitzes unternimmt der slowenische Vorsitz seit Beginn seines Mandats erhebliche Anstrengungen, um bei diesem Dossier Fortschritte zu erzielen. Da der Cyberraum immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist die Einrichtung eines wirksamen und zuverlässigen Mechanismus, der klare Strukturen und Garantien für die Beschaffung elektronischer Beweismittel bietet, für alle Interessenträger von großer Bedeutung, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Diensteanbieter und Personen, die von solchen Übermittlungen betroffen sind. Er wird auch für die wirksame Zusammenarbeit mit Partnerdrittländern der Union von entscheidender Bedeutung sein.

In diesem Sinne fand am 9. Juli ein vierter politischer Trilog zu diesem Dossier statt. Die Gesetzgeber nahmen Kenntnis von den erzielten Fortschritten und erörterten einige der wichtigsten noch offenen inhaltlichen Fragen, ohne dass dabei eine Einigung erzielt wurde. Sie kamen überein, ihren Austausch auf die im Verordnungsentwurf vorgesehene Notifizierungsregelung zu konzentrieren, da sie sowohl für die Wirksamkeit des Instruments, selbst als auch für den Schutz der Grundrechte von zentraler Bedeutung ist. Die Gesetzgeber waren sich ferner darin einig, dass ein Kompromiss über eine geeignete Notifizierungsregelung nur im Rahmen eines umfassenderen Pakets erzielt werden kann, das andere wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Notifizierungsregelung umfasst, wie die Vorschriften über die Anwendung der Versagungsgründe für die der Ausführung einer Herausgabeordnung und ihre Folgen sowie die Vorschriften über Nutzerinformationen und die Rechtsbehelfe, die der Person, deren Daten anhand einer Herausgabeordnung angefordert werden, zur Verfügung stehen.

Verhandlungsrahmen mit dem Europäischen Parlament

Angesichts der Vereinbarung darüber, dass ein Kompromisspaket zur Notifizierungsregelung gefunden werden muss, und des Umstands, dass die Gesetzgeber zu den einschlägigen Fragen sehr unterschiedliche Standpunkte vertreten, hat sich der Vorsitz während seines gesamten Mandats auf fachliche Beratungen mit dem Verhandlungsteam des Parlaments auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten konzentriert. Die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ wurde regelmäßig über den Sachstand und über mit dem Parlament erörterte Fragen unterrichtet. Aufgrund der Beratungen in der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ konnten im Rat einen Konsens über die Verhandlungsmöglichkeiten erzielt und die roten Linien innerhalb des umfassenderen Pakets zur Notifizierungsregelung festgelegt werden. Die kontinuierlichen Bemühungen des Vorsitzes haben somit die Verhandlungsposition des Rates erheblich gestärkt.

Die Gespräche mit dem Parlament fanden in einer sehr guten Atmosphäre gegenseitigen Respekts und gegenseitigen Vertrauens statt und ermöglichten es den Verhandlungsteams, wesentliche Fortschritte im Hinblick auf das gegenseitige Verständnis der Standpunkte und die Festlegung der Hauptstrukturen eines möglichen Kompromisspakets zu erzielen. Es war jedoch nicht möglich, eine Einigung über die wichtigsten Aspekte des geplanten Kompromisspakets zu erzielen.

Zum Inhalt

Die größte Herausforderung bei den Verhandlungen besteht darin, dass unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens ein Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung eines wirksamen Mechanismus zur Beschaffung elektronischer Beweismittel in Strafsachen einerseits und dem Schutz der Grundrechte der Personen, deren Daten angefordert werden, andererseits gefunden werden muss. Beide Gesetzgeber stimmen dieser Notwendigkeit grundsätzlich zu. Dabei war die Debatte über die geeignete Notifizierungsregelung für verschiedene Datenkategorien und die damit eng verbundene Frage der Gründe für eine Verweigerung von zentraler Bedeutung.

Der Hauptunterschied zwischen den Gesetzgebern in Bezug auf die Notifizierungspflichten betrifft die jeweilige Rolle der Staaten, die an den Verfahren der Sicherungs- oder Herausgabebeanordnungen beteiligt sind. Der Rat baut seinen Standpunkt auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und den im Cyberraum geltenden Regeln auf und ist der Auffassung, dass der Anordnungsstaat die Hauptverantwortung dafür tragen sollte, ein ordnungsgemäßes Verfahren und den Schutz der Grundrechte jeder Person, deren Daten durch eine Anordnung angefordert wurden, zu gewährleisten. Die allgemeine Ausrichtung enthält detaillierte Vorschriften in diesem Sinne. Das Parlament möchte jedoch den Durchsetzungs- oder Vollstreckungsstaat mit umfassenden Aufsichtsbefugnissen über alle Anordnungen ausstatten, die an einen Diensteanbieter gerichtet sind, der sich in seinem Hoheitsgebiet befindet oder dessen rechtlicher Vertreter sich in seinem Hoheitsgebiet befindet.

Für die große Mehrheit der Mitgliedstaaten ist ein solches System inakzeptabel. Erstens würde eine globale Notifizierungspflicht einen unkontrollierbaren Verwaltungsaufwand für den Durchsetzungs- oder Vollstreckungsstaat mit sich bringen, da dieser Staat in der Praxis wahrscheinlich jede Anordnung, die an einen Diensteanbieter oder dessen gesetzlichen Vertreter in seinem Hoheitsgebiet gerichtet ist, prüfen müsste. Zweitens würde ein solches System nicht den Besonderheiten der digitalen Kommunikation und des Cyberraums Rechnung tragen, die sich stark von dem Umfeld unterscheiden, in dem traditionelle Rechtshilfeinstrumente gehandhabt werden. Drittens könnte die vom Parlament vorgeschlagene Regelung bedeuten, dass die Verordnung in einigen Fällen weniger wirksam wäre als bestehende Instrumente und Maßnahmen, wie die derzeit bestehenden Systeme der freiwilligen Zusammenarbeit mit Diensteanbietern aus Drittstaaten. Der Mehrwert der Verordnung wäre dann äußerst begrenzt.

Dennoch hat der Rat die Forderungen des Parlaments anerkannt und angeboten, bestimmte Zugeständnisse zu machen, was im Wesentlichen bedeuten würde, dass der Durchsetzungs- oder Vollstreckungsstaat – zusätzlich zu dem bereits im Anordnungsstaat gewährleisteten Schutz – unter bestimmten Umständen die Grundrechte der betroffenen Personen besser schützen könnte. Das Parlament hält diese Zugeständnisse jedoch für unzureichend.

Weitere noch offene Fragen des vorläufigen Kompromisspakets, bei denen der Vorsitz sich zuversichtlich zeigt, dass letztlich im Rahmen eines allgemeinen Kompromisses Lösungen gefunden werden könnten, sind unter anderem die Folgenden:

- die Liste der Versagungsgründe, hinsichtlich der das Parlament die vom Rat vorgeschlagenen Elemente ergänzen möchte;
- der Wesensgehalt des Rechts auf Rechtsbehelfe im Anordnungsstaat und dem Durchsetzungs- oder Vollstreckungsstaat;
- der Wesensgehalt des Rechts einer Person, darüber informiert zu werden, dass eine Anordnung erlassen wurde, mit der ihre Daten angefordert werden, und dass die Daten erhalten wurden, insbesondere in Bezug darauf, in welchem Verfahrensstadium ein solches Recht entstehen würde.

Fazit

Der Vorsitz stellt fest, dass der Rat dem Parlament erhebliche Zugeständnisse im Hinblick auf eine Einigung gemacht hat, wobei er auf einigen Hauptmerkmalen der allgemeinen Ausrichtung bestanden hat, insbesondere auf das Kriterium des Aufenthalts, mit dem sichergestellt würde, dass in Fällen, in denen die Person, deren Daten angefordert werden, im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats ansässig ist, die Notifizierung des Durchsetzungs- oder Vollstreckungsstaats nicht erforderlich ist. Diese Zugeständnisse wurden vom Parlament bisher als nicht ausreichend erachtet.

Ungeachtet der Zugeständnisse des Parlaments ist der Vorsitz der Auffassung, dass beide Parteien zusätzliche Anstrengungen unternehmen müssen, um zu einem Kompromiss bei diesem sehr wichtigen Dossier zu gelangen. Ein Kompromiss darf jedoch nicht zu einem unausgewogenen und ineffizienten Instrument führen, das die praktische Anwendung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich erheblich einschränken würde. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass dies der Fall wäre, wenn bestimmte Vorschläge des Parlaments in den endgültigen Wortlaut der Verordnung aufgenommen würden.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Verordnung in absehbarer Zeit angenommen und umgesetzt wird. Der Vorsitz ist zuversichtlich, dass dies noch möglich sein wird, wenn die Gesetzgeber ihre Bemühungen fortsetzen, wirksame Lösungen für alle noch offenen Fragen in der kooperativen Atmosphäre zu finden, die bei den Verhandlungen bisher vorgeherrscht hat.
